

Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf Grund von § 5 Abs. 3, § 13 Abs. 1, 6 und § 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, i.d.F. vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), in Verbindung mit §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, i.d.F. vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911), sowie § 8 Abs. 4 und § 12 der Zweckverbandssatzung i.d.F. vom 10.05.2019 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar am 26.03.2021 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige des Zweckverbandes Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Zweckverbandsversammlung beträgt der Durchschnittssatz pauschal 75,00 € je Sitzung (Sitzungsgeld). Damit sind auch die Zeiten für die Hin- und Rückreise sowie die Sitzungsvorbereitung abgegolten
- (3) Für sonstige Dienstverrichtungen beträgt der Durchschnittssatz berechnet nach dem tatsächlich und notwendigerweise entstandenen Zeitaufwand bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

von bis zu 4 Stunden	55,00 €
von bis zu 6 Stunden	75,00 €
über 6 Stunden	85,00 €.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Dienstverrichtungen am selben Tag wird nach der Gesamtdauer der Inanspruchnahme berechnet und darf zusammengerechnet nicht den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 3 übersteigen.
- (5) Die Entschädigung ist in halbjährlicher Abrechnung auszubezahlen.

§ 2
**Aufwandsentschädigung des Zweckverbandsvorsitzenden
und seines Stellvertreters**

- (1) Der Zweckverbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 € monatlich.
- (2) Der stellvertretende Zweckverbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 € monatlich.
- (3) Ist der Zweckverbandsvorsitzende länger als zwei Monate in der Ausübung seines Amtes verhindert, steht die höhere Aufwandsentschädigung für den Zeitraum der erforderlichen Vertretung seinem Stellvertreter zu.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für den Zweckverbandsvorsitzenden und für seinen Stellvertreter werden monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist sie längstens einen Monat weiterzuzahlen.

§ 3
Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und 3 eine Fahrtkostenerstattung bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 26.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16.05.2014 außer Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 26.03.2021
gez. Sven Hinterseh, Zweckverbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die

Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.